

Bundesgesetzblatt ⁸⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 17. September 1986

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 86	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg	878
12. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	880
13. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	881
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	884
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) ..	884
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Verifikationsübereinkommens	885
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	885
18. 8. 86	Bekanntmachung zum internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und zum Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel	886
25. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	886
25. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	888
26. 8. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bangladeschischen Investitionsförderungsvertrags	889
2. 9. 86	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über die Errichtung einer Stiftung für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	890

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg**

Vom 2. September 1986

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 16. Juni/29. Juli 1986 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 2. September 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B 8 – Z 4415 – 3/86

Bonn, den 16. Juni 1986

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
der Niederlande
Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;
hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen – auch im Namen des Bundesministers des Innern – folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

Am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze sowie
2. einen Abschnitt der Autobahn von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung
 - a) von 350 Metern, gemessen in Richtung Goch, und
 - b) von 400 Metern, gemessen in Richtung Gennep,jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Autobahn.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch den Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Walter Schmutzer

Ministerie van Financiën
Directoraat-Generaal der Belastingen
Directie Douane

's-Gravenhage, den 29 juli 1986

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

Ons kenmerk 286-9914

Onderwerp: Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der niederländisch-deutschen
Grenze am Grenzübergang Gennep-Autoweg/Goch-Autobahn.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 16. Juni 1986, III B 8 –
Z 4415-3/86, zu bestätigen, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut des einleitenden Briefes.)

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen
Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Für diesen der Generaldirektor der Steuern
C. Boersma

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 12. August 1986

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung
der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II
S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975) wird nach
seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Island am 13. September 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 26. Mai 1986 (BGBl. II S. 684).

Bonn, den 12. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. August 1986

In Bonn ist am 17. Juli 1986 ein Abkommen zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammen-
arbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach
seinem Artikel 9 am 17. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 14. bis 17. Juli
1986 und das Verhandlungsprotokoll vom 17. Juli 1986,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden
Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in
Artikel 2 genannten Vorhaben, vorbehaltlich des Vorliegens der
erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, Darlehen
bis zu insgesamt 360 000 000,- DM (in Worten: dreihundertsech-
zig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Ab-
sätze 2 und 5 dieses Artikels verwendet.

(2) Darlehen bis zu 230 000 000,- DM (in Worten: zweihundert-
dreißig Millionen Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben
verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit fest-
gestellt ist:

- a) Kleine Bewässerungsvorhaben Rajasthan II
- b) Ländliche Wasserversorgung Madhya Pradesh II
- c) Zementfabrik Mysore
- d) Neyveli II und III
- e) Energieprogramm
- f) Fernsprechkabel-Endverschlüsse.

(3) Ein Darlehen bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfund-
zwanzig Millionen Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von
Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens
dienen und deren Auftragswert im Einzelfall 7 000 000,- DM
(in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In
Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von
10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in
dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert
von über 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche
Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für
Wiederaufbau. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus
dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden
Rupiengegewerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Darlehen bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten:
fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung von Inve-
stitionsvorhaben mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden
Industrie indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung
gestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt
ist. Hiervon erhalten:

- a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited
(ICICI) bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig
Millionen Deutsche Mark) und

b) Industrial Finance Corporation of India (IFCI) bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

(5) Darlehen bis zu 55 000 000,- DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 25. April 1986 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(6) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 150 000 000,- DM (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die den Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 2 Buchstaben c, d, e und f genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die neben dem im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die indische Industriebank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Das in Artikel 2 Absatz 2 d) des zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 4. Mai 1984 genannte Vorhaben „Trombay VI“ wird teilweise durch das Vorhaben „Eisenbahnbergungskräne und Aufgleisgeräte“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 1 erwähnten Abkommens vom 4. Mai 1984 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) für die Vereinbarung nach Absatz 1 weiter.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 17. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Sudhoff
Ehmann

Für die Regierung der Republik Indien

Mukharji

Anlage
zum Abkommen vom 17. Juli 1986
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Abkommens bis zu 55 000 000,- DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,
 - f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 14. August 1986

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Argentinien am 10. Juni 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1986 (BGBl. II S. 473).

Bonn, den 14. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 14. August 1986

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Kanada am 26. Juni 1986
und nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 für

Puerto Rico am 4. April 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1986 (BGBl. II S. 855).

Bonn, den 14. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Verifikationsübereinkommens**

Vom 14. August 1986

Das Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (BGBl. 1974 II S. 794) ist nach seinem Artikel 23 Buchstabe a für

Portugal

am 1. Juli 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1982 (BGBl. II S. 207).

Bonn, den 14. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen**

Vom 14. August 1986

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Brunei Darussalam

am 21. August 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1986 (BGBl. II S. 481)

Bonn, den 14. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
zum Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel
und zum Gesetz zur Ausführung des Internationalen Vertrages
zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel**

Vom 18. August 1986

Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (RGBl. 1888 S. 151, 167; 1926 II S. 134) und des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 453-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 151 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, bestelle ich auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 des genannten Vertrages im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schiffe:

Fischereischutzboot „Frithjof“,	Unterscheidungssignal: DBFJ,
Fischereischutzboot „Meerkatze“,	Unterscheidungssignal: DBFM,
Fischereischutzboot „Seefalke“,	Unterscheidungssignal: DBFO,
Fischereiforschungsschiff „Walther Herwig“,	Unterscheidungssignal: DBFP,
Fischereiforschungskutter „Solea“,	Unterscheidungssignal: DBFI.

Ich weise darauf hin, daß zu den Telegraphenkabeln im Sinne des Vertrages auch die unterseeischen Fernsprechkabel gehören.

Die Bekanntmachung vom 4. September 1981 (BGBl. II S. 892) wird aufgehoben.

Bonn, den 18. August 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
P. Keidel

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. August 1986

In Jaunde ist am 9. Juli 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kamerun beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Wasserkraftwerk am Kadey“, „Funkausstattung für die Régifercam“ und „Tonnenleger und Betonung für den Hafen Duala“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der o. g. Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(4) Darüber hinaus hat sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bereiterklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswerts für Lieferungen zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens geleistet werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die außerhalb des Rahmens der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen zusätzlichen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestim-

men die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 9. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Metger

Für die Regierung der Republik Kamerun
Sadou Hayatou

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. August 1986

In Jaunde ist am 9. Juli 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kamerun beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun und/oder der Régifercam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Druckluftbremsen für die Régifercam“ und „Funkausstattung für die Régifercam“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben „Druckluftbremsen für die Régifercam“ und „Funkausstattung für die Régifercam“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 9. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Metger

Für die Regierung der Republik Kamerun
Sadou Hayatou

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-bangladeschischen Investitionsförderungsvertrags
Vom 26. August 1986**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. September 1984 zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1984 II S. 838) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll vom selben Tag und der Briefwechsel vom 6. Mai 1981

am 14. September 1986

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. August 1986 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 26. August 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
des deutsch-israelischen Abkommens
über die Errichtung einer Stiftung
für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung
vom 2. September 1986**

In Bonn ist am 4. Juli 1986 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Wissenschaft und Entwicklung des Staates Israel über die Errichtung einer Stiftung für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13

am 4. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 1986

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Wissenschaft und Entwicklung
des Staates Israel
über die Errichtung einer Stiftung
für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
und
der Minister für Wissenschaft und Entwicklung
– im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

im Hinblick auf die engen Verbindungen, die sich in der Vergangenheit auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern entwickelt haben,

in der Überzeugung, daß die beiderseitige Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung die Bande der Freundschaft und Verständigung zwischen ihren Völkern stärken und den Stand der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zum Nutzen beider Länder fördern wird,

in der Überzeugung, daß ein Ausbau der bilateralen Instrumente zur Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung wünschenswert ist,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien errichten gemeinsam die „Deutsch-israelische Stiftung für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung“.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Finanzierung ziviler Forschungs- und Entwicklungsprojekte von beiderseitigem Interesse in der Grundlagen- und angewandten Forschung. Besonderes Augenmerk gilt Themen, die spezifisch für die geographische Lage Israels sind, zum Beispiel Arbeiten in der biomedizinischen Forschung, der Pflanzen- und der Wasserforschung. Die Projekte werden von deutschen und israelischen Partnern durchgeführt. Von der Stiftung in Israel geförderte Projekte werden nur innerhalb der geographischen Gebiete durchgeführt, die sich vor dem 5. Juni 1967 unter der Jurisdiktion des Staates Israel befanden.

Artikel 3

Die Projektergebnisse stehen beiden Seiten gleichermaßen zur Verfügung und können anschließend gemäß den von der Stiftung aufgestellten Leitlinien in Israel und in der Bundesrepublik

Deutschland genutzt werden; wenn beide Vertragsparteien zustimmen, können sie auch einem Drittland oder in einem Drittland verfügbar gemacht werden.

Artikel 4

Die Stiftung wird als juristische Person in Israel errichtet. Sie kann alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 5

- a) Das Kuratorium ist das Entscheidungsgremium der Stiftung und besteht aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte von jeder Vertragspartei benannt werden; mindestens ein Vertreter jedes Landes soll aus der Wissenschaft kommen. Die Vertragsparteien können die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums in gegenseitigem Einvernehmen um ein Mitglied aus jedem Land erhöhen.
- b) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre zwischen einem von der einen Vertragspartei benannten Mitglied und einem von der anderen Vertragspartei benannten Mitglied, wobei der stellvertretende Vorsitzende ein von der jeweils anderen Vertragspartei benanntes Mitglied ist.
- c) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich.
- d) Das Kuratorium beschließt unter anderem über
 - den Haushalt der Stiftung sowie die Jahresrechnung,
 - die Bestellung und Entlassung des Direktors sowie seine Anstellungsbedingungen,
 - jährlich zu überprüfende Prioritäten für die Projektförderung,
 - Leitlinien für die Vorlage von Projektvorschlägen und für die Vergabe von Förderzuschüssen und ihre Bedingungen,
 - Leitlinien für die Nutzung der Forschungsergebnisse in Übereinstimmung mit Artikel 3.
- e) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- f) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung, soweit nicht der Direktor damit vom Kuratorium betraut wird. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter Entscheidungen treffen, über die er das Kuratorium unverzüglich in Kenntnis setzt.

Artikel 7

Der Direktor ist verantwortlich für

- die Erstellung des Haushaltsentwurfs und der Jahresrechnung,
- die Anstellung des Personals der Stiftung im Rahmen des Stellenplans und der Anstellungsbedingungen, die vom Kuratorium genehmigt sind,

- die Vorlage der eingereichten Projektvorschläge zusammen mit Empfehlungen und Gutachten beim Kuratorium,
- die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, insbesondere bezüglich der Förderung von Projekten,
- die Vertretung der Stiftung in dem vom Kuratorium genehmigten Rahmen,
- sonstige ihm vom Kuratorium übertragene Aufgaben.

Artikel 8

Die Vertragsparteien tragen innerhalb von vier Jahren je 75 Millionen DM zum Stiftungskapital bei. Der Betrag ist in konvertiblen Währungen, die sich durch eine hohe Preisstabilität und vergleichsweise hohe Renditen auszeichnen, anzulegen; dabei sind insbesondere die im Sonderziehungsrecht enthaltenen Währungen zu berücksichtigen. Die Stiftung verwendet zur Durchführung ihrer Aufgaben nur die Zinserträge.

Artikel 9

Die israelische Regierung gewährt der Stiftung und ihrem nicht-israelischen Personal Befreiung von Einkommen- und Vermögenssteuer sowie von Zöllen und sonstigen Abgaben auf eingeführte Gegenstände, die zum Gebrauch durch die Stiftung oder ihre Mitarbeiter bestimmt sind. Die israelische Regierung gewährt der Stiftung Befreiung von Beschränkungen des Devisenhandels.

Artikel 10

Der israelische Rechnungsprüfer (State Comptroller) prüft die Verwendung der Mittel entsprechend den in Israel geltenden Vorschriften. Ergebnisse von Buch- und Rechnungsprüfungen bei der Stiftung werden dem Bundesrechnungshof der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet.

Artikel 11

Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien. Im Fall der Auflösung beraten die beiden Vertragsparteien über die Verwendung der dann vorhandenen Mittel. Jeder Vertragspartei stehen der bis zum Zeitpunkt der Auflösung eingezahlte Beitrag zum Stiftungskapital sowie anteilmäßig die noch nicht gebundenen Erträge zu.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und kann mit Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden.

Geschehen zu Bonn am 4. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Heinz Riesenhuber

Der Minister für Wissenschaft und Entwicklung des Staates Israel
Gideon Patt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
sowie erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.